ZKB
Pfandleihkasse

Geschäftsbedingungen für die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank (Ausgabe 2026)

1. Geltungsbereich
Die Geschäftsbedingungen für die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank (nachfolgend Pfandleihkasse) regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Darlehensnehmer (auch als Verpfänder bezeichnet) und der Pfandleihkasse. Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Pfandleihkasse in diesem Dokument und allen weiteren Vertragsdokumenten mit dem Darlehensnehmer auf männlich-weibliche Doppelformen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Versatzpfand (Art. 907 ff. ZGB) sowie die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Allgemeine Informationen zur Zürcher Kantonalbank (z.B. Name und Adresse, Tätigkeitsfeld, Aufsichtsstatus) wie auch zur Pfandleihkasse sowie weitere im Zusammenhang mit den Geschäftsbedingungen für die Pfandleihkasse relevante Informationen, rechtliche Hinweise und Ausführungsbestimmungen sind auf zkb.ch zu finden.

2. Pfandgegenstände
Es werden nur verkaufs- und gebrauchsfähige Gegenstände als Pfänder angenommen. Die Belehnung eines angebotenen Pfandes kann von der Pfandleihkasse ohne Grundangabe abgelehnt werden.

3. Darlehensnehmer
Grundsätzlich kann jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz gegen Hinterlage eines Pfandes ein Darlehen erhalten. Unmündige oder entmündigte Personen sind vom Geschäftsverkehr mit der Pfandleihkasse ausgeschlossen. Der Darlehensnehmer hat seine Identität durch einen gültigen amtlichen Ausweis zu belegen.

4. Belehnungshöhe
Die Belehnungshöhe wird durch die Pfandleihkasse festgelegt. Sie wird so angesetzt, dass der Pfandleihkasse keine ausserordentlichen Risiken entstehen.

5. Haftung Darlehensnehmer
Eine persönliche Schuldpflicht des Darlehensnehmers besteht nicht (Art. 910 Abs. 2 ZGB). Der Darlehensnehmer ist der Pfandleihkasse aber für einen Schaden voll haftbar, wenn bei Pfandgegenständen nachträglich Mängel festgestellt werden, die ihre Gebrauchsfähigkeit herabmindern oder wenn Dritte Rechte daran geltend machen. Falls Dritte vor der Auslösung bzw. Versteigerung glaubhaft Rechte an Pfandgegenständen geltend machen, behält sich die Pfandleihkasse bis zur Klärung der Besitz- bzw. Eigentumsrechte eine Sperrung der Pfandgegenstände vor.

6. Begründung Versatzpfand
Der Darlehensnehmer hat vor Auszahlung des Darlehens einen Schuldschein mit Pfandverschreibung (Versatzschein) zu unterzeichnen. Er anerkennt die Darlehensschuld gemäss den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und erklärt ausdrücklich, dass er an den Vermögenswerten allein wirtschaftlich berechtigt ist und keine Rechte Dritter an den Pfändern bestehen. Das Versatzpfand wird begründet durch die Übergabe des Pfandgegenstandes und Ausstellung des Versatzscheins (Art. 909 ZGB). Eine Haftung der Pfandleihkasse für die Richtigkeit des auf dem Versatzschein angegebenen Schätzwertes besteht nicht.

7. Leihgebühr und Darlehenslaufzeit
Für jedes Darlehen wird eine Leihgebühr erhoben, bestehend aus einer Zinsbelastung von einem Prozent pro Monat und den Gebühren. Die Leihgebühr ist bei der Rückzahlung oder Erneuerung der Darlehen zu bezahlen. Jedes Darlehen wird sechs Monate nach seiner Auszahlung fällig und die Leihgebühr ist ohne Aufforderung zu begleichen. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, die Rückzahlung schon vorher vorzunehmen.

8. Auslösung Pfandgegenstände
Die Auslösung der Pfandgegenstände erfolgt nach Rückzahlung des Darlehens sowie Zahlung der Leihgebühr unter Rückgabe des Versatzscheins. Die Pfandleihkasse ist berechtigt, den Vorweiser eines Versatzscheins als zur Auslösung der Pfandgegenstände legitimiert zu betrachten. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser in rechtmässigem Besitz des Versatzscheins ist.

9. Verlust Versatzschein
Ist dem Darlehensnehmer der Versatzschein abhandengekommen, so hat er die Pfandleihkasse sofort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die Pfandgegenstände werden daraufhin gesperrt. Kann der Darlehensnehmer den Versatzschein nicht beibringen, so ist er erst nach Eintritt der Fälligkeit zur Auslösung oder Erneuerung der Pfänder berechtigt, wobei er sich über sein Recht auszuweisen hat. Hat die Versteigerung eines Pfandgegenstandes stattgefunden und kann der Versatzschein nicht vorgelegt werden, so wird ein allfälliger Steigerungsüberschuss erst einen Monat nach der Versteigerung ausbezahlt.

Wird der als vermisst gemeldete Versatzschein von dritter Seite vorgewiesen, so ist die Pfandleihkasse berechtigt, die Herausgabe der Pfänder während zehn Tagen zu verweigern, um dem Darlehensnehmer allfällige rechtliche Schritte zu ermöglichen.

10. Erneuerung Darlehen
Die Pfandleihkasse kann Darlehen bei Verfall gegen Rückgabe des Versatzscheins ganz oder teilweise erneuern. Die Auslösung der hinterlegten Pfandgegenstände oder die Verlängerung des Darlehens sind bis spätestens am letzten Bankwerktag vor der Versteigerung möglich.

11. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen
Der Darlehensnehmer ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich, was er auf Verlangen der Pfandleihkasse dokumentiert.
Die Pfandleihkasse erbringt Dienstleistungen, wenn sie hierbei die jeweils anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie vertraglichen Bestimmungen und internen Vorgaben einhalten kann, z.B. Sanktions- und Geldwäschereivorschriften.

12. Mahnung
Einen Monat nach Fälligkeit des Darlehens wird der Darlehensnehmer schriftlich gemahnt. Erfolgt die Erneuerung oder Auslösung eines Pfandes nach erfolgter Mahnung, so wird eine Mahngebühr berechnet. Diese Gebühr erhöht sich um allfällig weiter anfallende Kosten, falls die Erneuerung oder Auslösung erst nach Veröffentlichung der Versteigerung erfolgt.

13. Versteigerung
Ist das Versatzpfand auf den vereinbarten Termin weder ausgelöst noch verlängert worden, so kann die Pfandleihkasse nach Ablauf von 30 Tagen seit Fälligkeit, nach vorgängiger schriftlicher Mahnung des Darlehensnehmers und öffentlicher Ankündigung im kantonalen Amtsblatt, unter Bezeichnung der Versatzscheine, den Pfandgegenstand amtlich verkaufen lassen und sich am Erlös befriedigen (Art. 910 ZGB). Bei der Versteigerung bildet die Gesamtforderung der Pfandleihkasse den Ausrufpreis. Erfolgt kein Angebot in dieser Höhe, so fällt der Pfandgegenstand der Pfandleihkasse als Eigentum zu, die ihn auf eigene Rechnung bestmöglich verwertet.
Ein Steigerungsmehrerlös wird dem Vorweiser des Versatzscheins gegen dessen Rückgabe ausbezahlt. Der Anspruch auf den Mehrerlös erlischt nach Ablauf von 5 Jahren vom Verkauf des Pfandgegenstandes an gerechnet (Art. 911 Abs. 3 ZGB). Nicht bezogene Beträge werden dem Sozialamt der Stadt Zürich überwiesen. Ist die Pfandleihkasse gegenüber einem Darlehensnehmer zu Verlust gekommen, so steht ihr das Recht zu, den Ausfall vom Mehrerlös eines anderen Pfandverkaufs desselben Darlehensnehmers in Abzug zu bringen (Art. 911 Abs. 2 ZGB).

14. Versicherung
Die Pfandgegenstände werden von der Pfandleihkasse auf eigene Kosten gegen Elementarschäden und Diebstahl versichert. Bei Verlust oder Beschädigung des Pfandgegenstandes haftet die Pfandleihkasse höchstens bis zum Betrag des bei der Verpfändung festgesetzten Schätzwertes.

15. Veräusserung von Pfandgegenständen/Verpfändung des Versatzscheins
Wird ein Versatzschein/Pfandgegenstand vom Verpfänder veräussert, so hat der Erwerber die Pfandleihkasse davon sofort schriftlich zu benachrichtigen. Die Eigentumsübertragung mit dem Vermerk, ein Rückkaufsrecht sei nicht eingeräumt worden, ist vom Verpfänder auf dem Versatzschein unterschriftlich zu bescheinigen. Versatzscheine können nicht verpfändet werden. Der gewerbsmässige Handel mit Versatzpfändern unter Einräumung eines Rückkaufsrechts wie auch die gewerbsmässige Belehnung von solchen sind nicht statthaft.

16. Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen
Die Pfandleihkasse kann Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. Druck und Versand von Dokumenten der Pfandleihkasse, Versteigerung, Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien) ganz oder teilweise an Konzerngesellschaften oder Dienstleister im In- und Ausland auslagern. Im Weiteren kann die Pfandleihkasse auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Konzerngesellschaften oder Dienstleister auslagern.

17. Allgemeines
Jede Mitteilung an den Verpfänder gilt als erfolgt, wenn sie durch die Pfandleihkasse an die letzte schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt wurde. Der Verkehr mit Pfändern (Ein- und Auslieferungen) findet ausschliesslich am Schalter der Pfandleihkasse statt. Ein Versand ist nicht möglich.

Fortsetzung der Geschäftsbedingungen der Pfandleihkasse (d.h. Ziffer 18-20) folgt auf der nächsten Seite

18. Datenschutz und Bankkundengeheimnis
Die Daten des Darlehensnehmers unterliegen dem schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.
Die Pfandleihkasse bearbeitet Daten des Darlehensnehmers zur Abwicklung ihrer Leistungen und für eigene oder gesetzlich vorgeschriebene Zwecke. Dazu gehören z.B. Marketing, Marktforschung, Statistik und Planung, Produkteentwicklung und Geschäftsentscheide, die den Darlehensnehmer oder die Pfandleihkasse betreffen, die Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung, die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen sowie der automatische Informationsaustausch mit ausländischen Steuerbehörden.
Die Pfandleihkasse gibt Daten des Darlehensnehmers Dritten nur bekannt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, behördlicher Anordnungen, zur Auftragsausführung, mit Einwilligung des Darlehensnehmers, an Konzerngesellschaften zum Zweck der umfassenderen Betreuung, für Auslagerungen gemäss Ziffer 16 und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Pfandleihkasse im In- und Ausland erforderlich ist. Dies trifft insbesondere zu bei vom Darlehensnehmer gegen die Pfandleihkasse angedrohten oder eingeleiteten rechtlichen Schritten oder öffentlichen Äusserungen, zur Sicherung der Ansprüche der Pfandleihkasse gegenüber dem Darlehensnehmer und zur Verwertung von Versatzpfändern des Darlehensnehmers, beim Inkasso von Forderungen der Pfandleihkasse gegen den Darlehensnehmer und zur Wiederherstellung des Kontaktes zum Darlehensnehmer nach Kontaktabbruch bei den zuständigen schweizerischen Behörden.
Beziehen sich Datenbearbeitungen auf eine Dienstleistung oder ein Produkt, so gelten sie als vom Darlehensnehmer akzeptiert, wenn er die Dienstleistung oder das Produkt bezieht. Dieses Einverständnis erstreckt sich auf damit zusammenhängende Datenbearbeitungen für Marketingzwecke, soweit der Darlehensnehmer ihnen nicht widerspricht. Sind Dritte (z.B. Lebenspartner, Berater) von einer Datenbearbeitung mitbetroffen, stellt der Darlehensnehmer deren Einverständnis sicher.
Der Schutz von Daten des Darlehensnehmers, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Daten des Darlehensnehmers an Behörden oder weitere Dritte. Der Darlehensnehmer nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und entbindet die Pfandleihkasse von ihrer Wahrung.
Die Pfandleihkasse verpflichtet Konzerngesellschaften oder im Rahmen von Auslagerungen gemäss Ziffer 16 auch Dienstleister zur Vertraulichkeit, wenn sie Zugang zu Daten des Darlehensnehmers haben, die Rückschlüsse auf die Identität des Darlehensnehmers ermöglichen. In der Schweiz sind Kundendaten (bzw. vorliegende Daten des Darlehensnehmers) zudem durch das schweizerische Bankkundengeheimnis geschützt. Weitere Angaben zu Datenschutz und Bankkundengeheimnis, den Datenbearbeitungen, den Dienstleistungen und Produkten sind auf zkb.ch/datenschutz publiziert und können bei der Pfandleihkasse bezogen werden.

19. Kundenprofile
Die Bank kann Daten des Darlehensnehmers (einschliesslich der Daten mitbetroffener Dritter) auch automatisiert analysieren und bewerten, um wesentliche persönliche Merkmale des Darlehensnehmers zu erkennen oder Entwicklungen vorherzusagen und gestützt darauf Kundenprofile zu erstellen. Diese dienen insbesondere der Geschäftsprüfung, welche die Pfandleihkasse und ihre Konzerngesellschaften dem Darlehensnehmer gegebenenfalls zur Verfügung stellen.
Weitere Informationen sind auf zkb.ch/datenschutz publiziert und können bei der Pfandleihkasse bezogen werden.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle Rechtsbeziehungen des Darlehensnehmers mit der Pfandleihkasse unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Erfüllungsort und Betreibungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Zürich 1 oder der Wohnsitz der beklagten Partei. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.